



An den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Wollzeile 1-3

1010 Wien

05.01.2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Verein Rechtsanwälte für Grundrechte – Anwälte für Aufklärung erlaubt sich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass er anbei liegende Stellungnahme zum Entwurf des Impfpflichtgesetzes eingebracht hat.

Dieser Stellungnahme liegt die Tatsache zugrunde, dass dem bezeichneten Gesetzesentwurf die sachlich-medizinische Basis fehlt und er darüber hinaus eine Reihe von verfassungswidrigen Normen sowie legislativen Unzulänglichkeiten aufweist.

Insbesondere sei hervorgehoben:

- Der Gesetzesentwurf behauptet, seine Grundlage im Gedanken des Schutzes der öffentlichen Gesundheit durch die Verpflichtung von Personen zu einer „Schutzimpfung gegen COVID-19“ zu haben.
Hier ist festzuhalten:
 - Alle im Entwurfstext angeführten Impfungen bewirken nach den in zahlreichen Studien und sogar anekdotischen Medienberichten publizierten Informationen keine „sterile Immunität“, können also weder eine Ansteckung des Geimpften, noch eine Weitergabe von Erregern durch den Geimpften ausschließen. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass die als „Omikron-Variante“ bezeichnete Mutationsform des SARS-CoV-2 nach dem bisherigen Informationsstand mit den zugelassenen Impfstoffen faktisch nicht bekämpft werden kann.
 - Der bloße Umstand, dass die angeführten Impfungen mitunter schwere Krankheitsverläufe zu verhindern vermögen und damit unter Umständen zur Vermeidung von Heilbehandlungen beitragen, stellt keine taugliche Basis für eine Impfpflicht dar, da eine grundsätzliche Verpflichtung des Bürgers, sein Leben so einzurichten, dass die Gesundheitsinfrastruktur möglichst geschont wird, nicht existiert (die Annahme einer solchen Verpflichtung wäre absurd; sie würde von einer Verpflichtung zum Unterlassen von Tabakkonsum zum Zwecke der Verhinderung von behandlungsbedürftigem Lungenkrebs bis zur Verpflichtung zur Unterlassung von Skifahren zum Zweck der Verhinderung von Beinbrüchen, welche die Tiroler Unfallkliniken überlasten, reichen).

- Der von Pfizer selbst stammende Bericht „5.3.6 Cumulative Analysis of Post-authorization Advers Event Reports“ listet in seinem Anhang 1 unter dem Titel „List of Adverse Events of Special Interest“ auf neun eng beschriebenen Seiten mögliche Nebenwirkungen des Pfizer-mRNA-Impfstoffs auf. Die Zahl der gemeldeten Impfschäden mit Bezug auf mRNA-Impfstoffe übersteigt nach Angaben internationaler Gesundheitsorganisationen bei weitem die Zahl aller Impfschäden, die bezüglich früherer (konventioneller) Impfstoffe gemeldet worden sind. **Von einer „sicheren Schutzimpfung“ kann also keine Rede sein.**
- Die Verordnungsermächtigungen des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 sind so weit und so wenig präzise gefasst, dass von einer hinreichenden Vorzeichnung der Verordnung im Gesetz nicht gesprochen werden kann; hier liegt vielmehr eine dem Art. 18 B-VG widersprechende formalgesetzliche Delegation vor. (Dass gemäß § 11 des Entwurfs bei der Erlassung derartiger Verordnungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats hergestellt werden muss, vermag diesen Mangel nicht zu heilen, da hier der offenkundig verfassungswidrige Versuch unternommen wird, die Sonderregelung des Art. 18 Abs. 3 B-VG, welche nur Notverordnungen des Bundespräsidenten betrifft, auf die bezeichneten Verordnungen auszudehnen, was ein Abgehen von der Bundesverfassung durch ein einfaches Gesetz darstellen würde.)
- Verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist auch der Umgang des Entwurfs mit den verfassungsgesetzlich geschützten Rechten im Bereich des Datenschutzes. Hier soll unter dem Deckmantel angeblicher Gesundheitserfordernisse massiv in den Kernbereich des Schutzes persönlicher Daten eingegriffen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Anwälte für Grundrechte – Anwälte für Aufklärung
ZVR 1421037629

RA Dr. David Suntinger
Notar Dr. Thomas Friedrich Užnik